

WRITZMANN NEWS

KLIENTENPORTRAIT

SYNAPTIX

Synaptix & Writzmann – eine vertrauensvolle
Partnerschaft mit Mehrwert

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

Writzmann Steuertipps

WIR STELLEN VOR

SYNAPTIX

Synaptix & Writzmann – eine vertrauensvolle Partnerschaft mit Mehrwert



Wenn zwei Unternehmen über Jahrzehnte erfolgreich zusammenarbeiten, entsteht weit mehr als eine klassische Geschäftsbeziehung – es wächst Vertrauen. Genau das verbindet die Steuerberatungskanzlei Writzmann & Partner mit dem Wiener IT-Dienstleister SYNAPTIX.

Seit vielen Jahren betreut SYNAPTIX die gesamte IT-Infrastruktur der Kanzlei – von klassischen EDV-Dienstleistungen über mo-

derne IT-Security bis hin zu individuellen Softwarelösungen. Im Gegenzug übernimmt Writzmann & Partner die Finanzbuchhaltung sowie die Personalverrechnung für das IT-Unternehmen. „Wir sind also Kunde und Lieferant zugleich“, beschreibt Benjamin Edinger, der SYNAPTIX gemeinsam mit Josef Kliemstein gegründet hat und führt, die besondere Zusammenarbeit.

Als autorisierter DOCBOX®-Partner

bietet SYNAPTIX moderne Dokumentenmanagementsysteme für eine sichere und effiziente Archivierung. Mit der neuen Plattform

SYNFONIX steht zudem eine innovative Lösung kurz vor der Markteinführung, die Teams von Angebots- und Rechnungslegung bis hin zu Personalzeitwirtschaft und mobiler Mitarbeiter-App effizienter vernetzt.

Die Partnerschaft zeigt, wie Vertrauen, Verlässlichkeit und Innovationskraft langfristig gemeinsamen Erfolg schaffen können.

Infos: www.synaptix.at

SPECIAL

ZU GAST IN DER WRITZMANN-LOGE

Der Trabrennsport in Baden bei Wien hat eine lange Tradition. Gegründet in der Kaiserzeit entwickelte sich die Trabrennbahn schnell zum gesellschaftlichen Hotspot der Aristokratie. Das kaiserliche Juwel bietet auch heute noch imperiales Ambiente. Writzmann & Partner verfügt über eine exklusive Loge mit 4 Sitzplätzen, die an Renntagen unseren Kunden zur Verfügung steht.

Termine: 12.7., 15.7., 26.7., 2.8., 6.8., 23.8., 30.8. und 6.9.

Mehr unter www.traben-in-baden.at

Wir bitten um Anmeldung unter baden@writzmann.at oder **02252/483330**



ZUM THEMA

BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028

Das Budgetbegleitgesetz 2027-2028
plant diverse steuerliche Belastungen



Bei **Gewinnen** von Körperschaften (GmbH und Aktiengesellschaften), die einen Betrag von über 1 Million Euro übersteigen, beträgt der Körperschaftsteuersatz nicht mehr 23 %, sondern 24 %

vom übersteigenden Betrag. Diese Regelung gilt ab 2028.

Die Geltendmachung des **investitionsbedingten Freibetrages** für nach dem 31.12.2026 und

vor dem 1.1.2030 beginnende Wirtschaftsjahre wird auf Realinvestitionen eingeschränkt. Daraus folgt, dass Investitionen in Wertpapiere keine Inanspruchnahme des investitionsbedingten

STATEMENT

RÜCKERSTATTUNG DER EU-VORSTEUER BIS 30.9.2026 FÜR 2025 BEANTRAGEN

Viele Unternehmen erbringen Wartungs- und Montagearbeiten im Ausland, beschaffen vor Ort Ersatzteile, müssen ihre LKW betanken oder reparieren lassen und Aufenthalts- und Reisekosten bezahlen. Dabei werden sie mit ausländischer Umsatzsteuer belastet. Österreichische Unternehmen können die Rückerstattung der Vorsteuern aus sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten ausschließlich in elektronischer Form (Finanz Online) beantragen. Die österreichische Finanz prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diese an die zuständigen Behörden im EU-Mitgliedsstaat weiter. Generell ist für alle Anträge für das Kalenderjahr 2025 die Frist bis 30.9.2026 einzuhalten, da ansonsten keine Möglichkeit der Erstattung mehr besteht.



Gewinnfreibetrages in diesem Zeitraum ermöglichen. Lediglich Wertpapier-Ersatzbeschaffungen sind weiterhin möglich.

Für **Altvermögen**, d.h. Immobilien die nach der alten Regelung bis zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfänglich waren, d. h. in der Regel solche, wo der letzte entgeltliche Erwerb vor dem 31.3.2002 stattgefunden hat, sollen die pauschalen Anschaffungskosten bei Umwidmung auf Bauland vor dem 31.12.2024 auf 30 % (von derzeit 40 %) des Verwertungserlöses, bzw. wenn bislang keine Umwidmung erfolgt ist, auf 80 % (von bisher 86 %) des Verwertungserlöses gesenkt werden. Bei Umwidmungen auf Bauland ab dem 1.1.2025 und durch den Umwidmungszuschlag kommt es zu einer noch höheren Steuerbelastung. Daraus resultiert die de facto Steuerbelastung von 21 % (statt bisher 18 %) bzw. 6 % (statt bislang 4,2 %). Die Änderungen sollen erstmals auf Veräußerungen nach dem 31.12.2026 anwendbar sein, wobei auf den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes abgestellt wird.

Bei **Gesellschafterverrechnungskonten** wird eine Ausschüttungsfiktion eingeführt. Sofern auf dem Gesellschafterverrechnungskonto ein Betrag von mehr als 50.000 Euro als Forderung

der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen ist, gilt, dass der ausgewiesene Forderungsbetrag gegenüber dem Gesellschafter bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft ausgeglichen werden muss, oder in eine fremdübliche Darlehensforderung - wobei wichtige Aspekte die Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit und Verzinsung, etc. sind - umgewandelt werden müssen. Bestehen hingegen die Forderungen weiter und werden sie nicht in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewidmet, unterliegen die ausgewiesenen Beträge der Ausschüttungsfiktion und somit der KESt, d. h. immer 27,5 %. Für Gesellschafter mit Beteiligungen unter 10 % soll die Bagatellgrenze von 50.000 Euro, wie oben dargestellt, nicht gelten.

Für nach dem 31.12.2026 beginnende Wirtschaftsjahre soll das **Telearbeitspauschale** (bisher 3 Euro pro Telearbeitstag, maximal 300 Euro pro Jahr) wie auch das Arbeitsplatzpauschale (bisher 300 Euro, bzw. 1.200 Euro pro Jahr) abgeschafft werden. Außerdem entfällt beim Telearbeitsplatzpauschale die bisherige sozialversicherungsrechtliche Beitragsfreiheit von 300 Euro. Die Geltendmachung von Kosten für ergonomisches Mobiliar als Werbungskosten von 300 Euro pro

Jahr bleibt erhalten. Die bisherige Notwendigkeit von 26 Telearbeitstagen dazu fällt weg.

Ab 2027 wird für **rein elektrisch betriebene PKW** (ohne CO₂-Ausstoß) ein Sachbezugswert iHv 0,375 % der Anschaffungskosten inklusive USt eingeführt. Dies soll maximal zu einem monatlichen Sachbezug von 180 Euro beim Arbeitnehmer führen. Ab 2028 steigt der Sachbezug auf 0,625 % Anschaffungskosten inklusive USt. Der monatliche Sachbezug ist gedeckelt mit maximal 300 Euro.

Beim **Familienbonus Plus** werden die Möglichkeiten der Aufteilung eingeschränkt. Ab 2027 ist der Familienbonus Plus nur noch 50:50 oder 75:25, nicht aber mehr 100:0 aufteilbar. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn das Kind noch unter vier Jahre alt ist bzw. ein anderes Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt lebt.



STATEMENT

STEUERNACHZAHLUNG 2025 - LEISTEN SIE LIEBER EINE ANZAHLUNG

Ab dem 1.10.2026 verzinst das Finanzamt Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung des Jahres 2025. Der Satz der sogenannten Anspruchszinsen beträgt im Moment 3,53 %. Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral, d. h. diese Zinsaufwendungen sind steuerlich nicht abzugsfähig, die Erträge daraus steuerfrei. Für Nachzahlungen aus der Umsatzsteuer werden ebenfalls Anspruchszinsen von 3,53 % verrechnet. Wer die Verzinsung der Steuerschuld vermeiden will, muss freiwillig und rechtzeitig einen entsprechenden Betrag auf dem Steuerkonto einzahlen. Berücksichtigen Sie dies in Ihrer Liquiditätsplanung bis 30.9.2026.



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann zu den
steuerlichen Änderungen

TIPP

ARBEITEN IM ALTER AB 2027 BEGÜNSTIGT

Aufgrund einer noch zu beschließenden gesetzlichen Änderung soll Arbeiten im Alter durch folgende Neuregelungen attraktiver gestaltet werden: Ab 1.1.2027 wird ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 1.250 Euro (15.000 Euro jährlich) eingeführt. Dieser Freibetrag steht für Einkünfte zu, die entweder neben oder anstelle einer Pension bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige das inländische gesetzliche Regelpensionsalter erreicht hat und ein Anspruch auf Alterspension besteht. Dabei müssen bei Männern mindestens 480 Versicherungsmonate und bei Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate vorliegen. Bei Frauen ist zusätzlich die jährliche Erhöhung der erforderlichen Versicherungsmonate bis 2033 zu beachten. Begünstigt sind ausschließlich Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit, sowohl aus selbstständiger als auch aus nicht-selbstständiger Tätigkeit. Nicht

begünstigt sind Aktivitäten wie Versorgungsrente und Verpachtungen oder Beteiligungen als kapitalistischer Mitunternehmer. Der Aktivitätsfreibetrag soll bei noch steuerpflichtigen Einkünften bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers vorgelegt wird und die Voraussetzungen nachgewiesen werden. Die Begünstigung gilt somit sowohl für selbstständige Einkünfte als auch für nichtselbstständige Einkünfte. Ebenfalls ab 2027 entfällt ein Teil der Pensionsversicherungsbeiträge für Personen, die ihre Alterspension nicht schon mit Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen (Aufschiebung), sowie für Personen, die neben dem Pensionsbezug nach Erreichen des Regelpensionsalters weiterhin eine pflichtversicherte Erwerbstätigkeit ausüben. Dabei entfällt der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung. Der Dienstgeberanteil bleibt hingegen weiterbestehen. Für Selbstständige bedeutet das, dass die Beiträge



nach dem GSVG, BSVG oder FSVG entsprechend um 44,956 % reduziert werden. Daraus folgt, dass ein GSVG versicherter Selbstständiger statt bisher 18,5 %, ab 2027 nur noch 10,18 % zu entrichten hat. Beim BSVG reduziert sich der Beitragssatz von 17 % auf 9,36 %. Beim FSVG von 20 % auf 11,01 %.

Tipp: Beachten Sie, dass der steuerliche Freibetrag von monatlich 1.250 Euro nur dann zusteht, wenn Sie das Regelpensionsalter erreicht haben und gleichzeitig über eine ausreichende Anzahl an Versicherungsmonaten verfügen. Außerdem ist zu beachten, dass die Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit resultieren.



Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso, und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //



HINTER DEN KULISSEN

WRITZMANN'S MITARBEITER & EVENTS

Die letzte Seite widmen wir unseren
Veranstaltungen und uns selbst.

ART-WEIHNACHTSCOMEDY MIT HEINZ MARECEK – EIN ABEND VOLLER HUMOR, BEGEGNUNG UND WERTSCHÄTZUNG

Zu einem glanzvollen Höhepunkt der Adventszeit lud Writzmann & Partner ins Haus der Kunst: Die traditionelle ART-Weihnachtscomedy mit dem renommierten österreichischen Schauspieler und Kabarettisten Heinz Marecek begeisterte Kunden, Partner sowie Mitarbeiter gleichermaßen mit Charme, Humor und stilvoller Atmosphäre.

Im Mittelpunkt des Abends standen nicht nur inspirierende Begegnungen und persönlicher Austausch, sondern vor allem erstklassige Unterhaltung auf höchstem Niveau. Mit feinsinnigem Witz und pointierter Erzählkunst ließ Heinz Marecek die Werke großer Humoristen wie Lortz, Herbert Rosendorfer, Friedrich Torberg, Werner Schneyder, Hugo Wiener, Robert Gernhardt und Alfred Polgar lebendig werden und sorgte damit für zahlreiche unvergessliche Momente. Die Gäste genossen einen Abend, der weit über eine klassische Weihnachtsfeier hinausging. Die ART-Weihnachtscomedy wurde einmal mehr zu einem besonderen Zeichen der Wertschätzung und zu einem stilvollen Dankeschön für das langjährige Vertrauen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Ein wesentliches Anliegen dieser traditionsreichen Veranstaltung ist zudem die Vernetzung der Kunden von Writzmann & Partner. In entspannter und inspirierender Atmosphäre entstehen Begegnungen zwischen Einzelunternehmen, Start-ups, Traditionsbetrieben sowie nationalen und internationalen Unternehmen unterschiedlichster Branchen – nicht selten der Ausgangspunkt für erfolgreiche Kooperationen und nachhaltige Geschäftsbeziehungen.



Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 48 333-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien
Idee, Konzept: Jeitler & Partner GmbH, Strassergasse 8/3, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schulter WerbegmbH, Kirchengasse 18, 1070 Wien
Fotos: Christian Husar, Adobe Stock | Druck: druck.at GmbH, 2544 Leobersdorf
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Writzmann News meist die männliche Form verwendet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung selbstverständlich für alle Geschlechter.